

Jazzclub Erfurt e.V.

SATZUNG

Übersicht:

§	1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§	2	Zweck
§	3	Finanzielle Mittel
§	4	Mitglieder
§	5	Mitgliedsbeiträge
§	6	Organe des Vereins
§	7	Mitgliederversammlung
§	8	Vorstand
§	9	Rechnungsprüfung
§	10	Geschäftsordnung
§	11	Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jazzclub Erfurt e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Erfurt, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Jazzclub Erfurt e.V. mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 3 Finanzielle Mittel

- (1) Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen finanziellen Mittel durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen und Vergütungen,
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - Spenden
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seinen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen ist zulässig, soweit, die Aufwendungen für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind. Im übrigen darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Beitritt durch Unterschrift erklärt und ihren Beitrag entrichtet hat. Ist der Anwärter, auf die Mitgliedschaft noch nicht volljährig, so ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person oder jede Personenvereinigung werden, die den Vereinszweck unterstützen will.
- (3) Die Mitgliedschaft persönlicher Mitglieder endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern endet mit der Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss von Mitgliedern ist nur zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Der jeweils zum Jahresende mögliche Austritt ist gegenüber dem Vorstand bis spätestens Ende November schriftlich zu erklären; er berührt nicht die Pflicht der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
- (5) Ein Beschluss über Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Recht auf Widerspruch gegen diesen Beschluss gilt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um regelmäßige Jahresbeiträge deren Höhe der Vorstand, mit absoluter Mehrheit festsetzt. Die Mitgliedsbeiträge fördernder Mitglieder werden dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied festgelegt.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu zahlen. Eine Stundung kann nur in Ausnahmefällen durch den Vorstand gestattet werden. Eine Befreiung von der Beitragszahlung ist, im Ausnahmefall durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 6 Organ des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere Wahl und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt unter Leitung des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung, von dessen Stellvertreter, jährlich im ersten Quartal zusammen; eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Fördernde Mitglieder und am Tage der Mitgliederversammlung noch nicht volljährige Mitglieder haben nur beratendes Stimmrecht.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die Ereignisse von Abstimmungen und Wahlen sowie gefasste Beschlüsse, letztere nach Möglichkeit in ihrem Wortlaut, festhält. Der Protokollführer wird für jede

